

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 61/11 B

L 3 KA 52/07 (LSG für das Saarland)
S 2 KA 82/07 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H u e m e r und Dr. L ö r z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 1. Juli 2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4158 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Höhe des dem Kläger für das Quartal III/2006 zustehenden Honorars.
- 2 Der Kläger ist als psychologischer Verhaltenstherapeut zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) zugelassen. Gegen den Honorarbescheid vom 25.1.2007, mit dem die Beklagte das dem Kläger für das Quartal III/2006 zustehende Honorar auf 20 497,21 Euro festgesetzt hatte, erhob der Kläger erfolglos Widerspruch (*Widerspruchsbescheid vom 2.4.2007*). Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verurteilt (*Gerichtsbescheid des SG vom 16.7.2007*). Zur Begründung hat es ausgeführt, es sei keine angemessene Höhe der Vergütung gewährleistet; die Beschlüsse des Bewertungsausschusses zur Umsetzung des § 85 Abs 4a Satz 1 SGB V seien rechtswidrig. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt, jedoch anerkannt, dass dem Kläger 286,75 Euro für probatorische Sitzungen nachzuvergüten seien, um einen durchschnittlichen Mindestpunktwert von 2,56 Cent über alle Kassenarten zu gewährleisten. Das LSG hat den Gerichtsbescheid abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit der Kläger a) für Leistungen, die dem Antrags- und Genehmigungserfordernis unterliegen, eine von dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 abweichende Honorierung, b) für probatorische Sitzungen eine höhere Vergütung als im Durchschnitt 2,56 Cent pro Punkt über alle Kassenarten und c) für weitere psychotherapeutische Leistungen, die dem Antrags- und Genehmigungserfordernis nicht unterliegen, eine höhere Vergütung einfordert; im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 1.7.2011*).
- 3 Zur Begründung hat das LSG weitgehend auf die Ausführungen des BSG in den Urteilen vom 28.5.2008 (*ua BSGE 100, 254 = SozR 4-2500 § 85 Nr 42*) zur Rechtmäßigkeit der im Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 getroffenen Regelungen Bezug genommen. Ergänzend hat es ausgeführt, dem Beweisantrag des Klägers sei nicht zu entsprechen, da durch das BSG die Frage, ob eine wirtschaftliche Praxisführung bei Zugrundelegung der sich nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses ergebenden Punktwerte möglich sei, auch hinsichtlich des Quartals III/2006 beantwortet worden sei. Anspruch auf Höhervergütung der von ihm erbrachten nicht antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen habe der Kläger nur insoweit, als für die probatorischen Sitzungen mindestens 2,56 Cent pro Punkt, und zwar gemittelt für den Primär- und Ersatzkassenbereich, zu zahlen seien. Ein darüber hinausgehender Anspruch bestehe nicht. Nach der Rechtsprechung des BSG habe sich keine Verpflichtung ergeben, die probatorischen Sitzungen mit Psychotherapie-Punktwerten zu honorieren. Der Kläger könne sich insoweit nicht mit Erfolg auf die Formulierung in dem Urteil des BSG berufen, wonach "die



Revision der Klägerin Erfolg hat, soweit sie die Höhe des ihr bewilligten Honorars für die nicht zeitgebundenen und genehmigungsbedürftigen psychotherapeutischen Leistungen - insbesondere für probatorische Sitzungen - ... beanstandet". Der Mindest-Punktwert von 2,56 Cent gelte nur für probatorische Sitzungen, nicht aber für die sonstigen nicht antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen, weil ihnen keine vergleichbar wesentliche Bedeutung zukäme. Schließlich sei der Punktwert von 2,56 Cent nicht für jede Kassenart separat einzuhalten.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 6 1. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde den Darlegungsanforderungen genügt, denn sie ist jedenfalls unbegründet, weil nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung erfüllt sind. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. *BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. *zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*).
- 7 Die Rechtsfragen,
- ob der Normgeber die äußersten rechtlichen Grenzen der Rechtssetzungsbefugnis überschreitet, und er damit die "Angemessenheit" in § 85 Abs 4 Satz 4 SGB V außer Acht lässt, indem er die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen, einschließlich der probatorischen Sitzungen - hier für das Jahr 2006 - nicht ausreichend bzw lediglich bis zu einem Grenzwert von 2,56 Cent pro Punktwert honoriert, und



ob unter Berücksichtigung der vorstehenden Fragestellung der dem Bewertungsausschuss eröffnete Gestaltungsspielraum überschritten ist, weil sich feststellen lässt, dass die dort beschriebene Honorierung von sachfremden Erwägungen getragen ist bzw dass sie gegen Art 3 Abs 1 GG und Art 12 GG verstößt, da es keinerlei vernünftige Gründe für die Gleichbehandlung von wesentlich ungleichen bzw für die ungleiche Behandlung von im Wesentlichen gleich gelagerten Sachverhalten gibt,

sind nicht klärungsbedürftig, weil sich die Antwort hierauf aus der vorliegenden Rechtsprechung des Senats ergibt.

- 8 Soweit die Fragestellung die Angemessenheit der für probatorische Leistungen gezahlten Vergütungen betrifft, hat der Senat bereits entschieden, dass Psychotherapeuten nicht beanspruchen können, dass die von ihnen durchgeführten probatorischen Leistungen gleichfalls mit dem Psychotherapeuten-Mindestpunktwert honoriert werden; der Bewertungsausschuss ist lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch für diese Leistungen eine Punktwertstützung vorzusehen (*BSGE 100, 254 = SozR 4-2500 § 85 Nr 42, RdNr 54 ff*). Geklärt ist ebenso, dass die Normgeber der Honorarverteilungsmaßstäbe bzw -verträge verpflichtet sind, sicherzustellen, dass bei der Vergütung probatorischer Leistungen ein Punktwert nicht unterschritten wird, der jedenfalls die Hälfte des ursprünglich zur Kalkulation herangezogenen Punktwerts von 10 Pfennig - dh 2,56 Cent - beträgt (*BSG aaO RdNr 64 ff*). Damit ist auch zweifelsfrei geklärt, welcher Mindestpunktwert der vom BSG für diese Leistungen geforderten "substantiellen" Honorierung dieser Leistungen (*s hierzu BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 38 RdNr 17-18*) entspricht.
- 9 Bezüglich der Frage, ob die Normgeber der Honorarverteilungsmaßstäbe bzw -verträge darüber hinaus verpflichtet sind, auch die sonstigen psychotherapeutischen Leistungen - dh alle anderen nicht zeitgebundenen und nicht genehmigungsbedürftigen Leistungen mit Ausnahme der probatorischen Sitzungen - mit einem Mindestpunktwert zu vergüten, findet sich die (verneinende) Antwort auf diese Frage ebenfalls in der Rechtsprechung des BSG. In der vom Kläger herangezogenen Entscheidung des Senats ergibt sich bereits aus der den eigentlichen Rechtsausführungen vorangestellten Einleitung (*BSGE 100, 254 = SozR 4-2500 § 85 Nr 42, RdNr 64: "Die ... für die sonstigen Leistungen der Psychotherapeuten maßgeblichen Punktwerte ... sind ... jedenfalls hinsichtlich der probatorischen Sitzungen ... nicht ... vereinbar"*), dass sich die Ausführungen des Senats zur Erforderlichkeit eines Mindestpunktwerts von 2,56 Cent allein auf probatorische Sitzungen, nicht aber auf die sonstigen nicht zeitgebundenen und nicht genehmigungsbedürftigen psychotherapeutischen Leistungen beziehen.
- 10 Dies bestätigt auch die Begründung des Urteils. Seine Entscheidung, dass die für die Honorierung probatorischer Sitzungen maßgeblichen Punktwerte nicht mit den Vorgaben des § 85 Abs 4 Satz 4 SGB V vereinbar sind, hat der Senat damit begründet (*BSGE 100, 254 = SozR*



4-2500 § 85 Nr 42, RdNr 64), dass nach seiner Rechtsprechung probatorische Sitzungen zum Kern des Leistungsspektrums der Psychotherapeuten gehören. Diese durch strikte Zeitgebundenheit, aber fehlende Genehmigungsbedürftigkeit geprägten Leistungen werden im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben (§ 28 Abs 3 Satz 2, § 92 Abs 6a Satz 1 SGB V), und zwischen ihnen und den sowohl zeitgebundenen als auch genehmigungsbedürftigen Leistungen der Nr 871 ff des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM-Ä) aF besteht ein enger Zusammenhang. Auf der Grundlage der probatorischen Sitzungen wird die Diagnose gestellt und die Entscheidung getroffen, ob eine Behandlung im Sinne der Nr 871 ff EBM-Ä aF veranlasst und welche der verschiedenen Behandlungsmethoden die sachgerechte ist, sowie, ob zwischen dem Therapeuten und dem Versicherten eine ausreichende Beziehungsbasis für eine erfolgreiche Behandlung besteht. Aus dieser zentralen Funktion der probatorischen Sitzungen folgt, dass die KÄV im Rahmen der ihr - ab 1.7.2004 (bis 31.12.2011) gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen - obliegenden Ausgestaltung der Honorarverteilungsregelungen für eine substantielle Honorierung dieser Leistungen sorgen muss (s BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 38 RdNr 17-18). An diese Ausführungen des Senats schließen sich Darlegungen zu dem danach erforderlichen Mindestpunktwert an; sie schließen mit der Vorgabe, dass die Beklagte die Honorare der dortigen Klägerin für die sonstigen psychotherapeutischen Leistungen "nach diesen Maßgaben" neu festsetzen muss.

- 11 Aussagen dazu, dass die - ausdrücklich auf probatorische Leistungen bezogenen - Ausführungen auch für die sonstigen psychotherapeutischen Leistungen gelten sollen, finden sich dort nicht. Dies ist auch konsequent, weil der Senat ausdrücklich auf seine Ausführung im Urteil vom 29.8.2007 (SozR 4-2500 § 85 Nr 38) Bezug genommen hat; Streitgegenstand jenes Verfahrens war jedoch ausschließlich eine höhere Vergütung probatorischer Leistungen (s RdNr 8 aaO). Da in dem Verfahren, das dem Urteil BSGE 100, 254 = SozR 4-2500 § 85 Nr 42 zugrunde lag, neben den probatorischen Leistungen auch die Vergütung der sonstigen Leistungen im Streit stand, ist aus dem Fehlen weiterer - auf sonstige Leistungen bezogenen - Ausführungen zu entnehmen, dass der Senat davon ausgegangen ist, dass diesen keine den probatorischen Sitzungen vergleichbare Bedeutung zukommt. Somit ergibt sich zweifelsfrei, dass auch das - lediglich in den Obersätzen der Entscheidung verallgemeinernd verwendete - Wort "insbesondere" eine Deutung, wie sie der Kläger diesem Urteil geben will, nicht zulässt.
- 12 2. Bezüglich der vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel entspricht die Begründung der Beschwerde bereits nicht den Darlegungsanforderungen und ist daher unzulässig.
- 13 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm



§ 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kapitel IX RdNr 202 ff*).

- 14 Für die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das Berufungsgericht sind die besonderen Darlegungsanforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweisantrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde genügen die genaue Bezeichnung des Beweisantrags, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des LSG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18d*). Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht im erforderlichen Umfang gerecht, da weder ein Beweisantrag genau bezeichnet wird noch dargelegt wird, dass dieser noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Ebenso wenig wird vorgetragen, dass das LSG den Anträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entsprechender Vortrag wäre schon deswegen erforderlich gewesen, weil das LSG in den Entscheidungsgründen dargelegt hat, warum es dem Antrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht gefolgt ist.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht dem von den Vorinstanzen zugrunde gelegten Streitwert abzüglich des von der Beklagten nachvergüteten Betrages in Höhe von 286,75 Euro (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

